



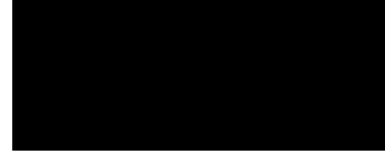
# Baden-Württemberg


MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA  
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 16. April 2021


Frau  
Evelyn do Nascimento Kloos



 Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung  
hier: Ihre Anfragen vom 17. und 18. März 2021

Sehr geehrte Frau Kloos,

mit E-Mail vom 17. März 2021 über das Portal „FragDenStaat.de“ beantragten Sie gem. § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) Übersendung der Niederschrift nach § 13 Abs. 5 JAPrO der Aufsicht im Prüfungsraum „Unter Konzilsaal“ im Konzil in Konstanz vom 01.03.2021. Mit weiterer E-Mail vom 18. März 2021 beantragten Sie die Übersendung des internen Schrift- und Briefverkehrs zu den Vorkommissionen in der Prüfung vom 01.03.2021 des ersten juristischen Staatsexamens in Konstanz.

Wir gehen davon aus, dass sich Ihr Anfrage mit dem ausführlichen Gespräch, das Sie am 22. März 2021 in Ihrer Funktion als Vorsitzende des Landesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften mit der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes und meinem Kollegen Richter  geführt haben, erledigt hat.

Falls dies nicht der Fall sein sollte, müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Ihrem Antrag leider nicht entsprochen werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart •  • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

der begehrten Auskunft. Der Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 1 Abs. 2 LIFG, da das Landesinformationsgesetz gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG auf Prüfungsbehörden soweit Prüfungen betroffen sind keine Anwendung findet. Ihr Antrag wäre daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Richter am Amtsgericht